

Prozess:	Leitung des Vereins
Dokumententyp:	ORG
Titel:	BiblioWallis Excellence Reglement
Version:	definitiv, 06.06.2018
Verfasser:	BI / VBG / EG

BiblioValais Wallis Reglement – Qualitätszertifizierung

I Allgemeine Bestimmungen

1. Erhalt der Qualitätszertifizierung BiblioWallis Excellence

Mit dem Erhalt der BWE-Zertifizierung verpflichtet sich jede Mitgliedsbibliothek

- die kantonalen Weisungen für die Gemeinde-/Interkommunalen und Schulbibliotheken einzuhalten
- die obligatorischen BWE-Dokumente auf dem Intranet abzulegen
- die jährlich festgelegten BWE-Ziele zu erfüllen
- die Management Review und die Score Card jährlich auszufüllen
- jährlich an der Online-Erhebung des Bundesamtes für Statistik teilzunehmen
- regelmässig an den regulären BWE-Audits (intern und/oder extern) teilzunehmen

2. Rechte und Vergünstigungen

Durch den Erhalt der BWE-Zertifizierung ergeben sich folgende Rechte und Vergünstigungen:

- jährliche kantonale Subventionierung der Betriebskosten der entsprechenden Bibliothek
- kostenlose oder verbilligte Teilnahme an BWE-Schulungen bzw. –Ausbildungen
- Benutzerrechte auf die gemeinsame Informatik-Infrastruktur (Intranet)
- Vergünstigungen bei Projekten oder Produkten wie z.B. subventionierte Postkarten, Taschen, Plakate usw.
- Mitarbeit in diversen Gremien (Vorstand, Kommissionen, Arbeitsgruppen)

3. Bibliopass Valais Wallis

Jede zertifizierte Bibliothek verpflichtet sich, als Kundenkarte den Bibliopass zu benutzen und alle Bestimmungen des Bibliopass einzuhalten.

Spätestens 2 Jahre nach dem Erhalt des Labels BiblioWallis Excellence ist der Bibliopass Valais Wallis von der betreffenden Bibliothek als Kundenkarte in Umlauf zu setzen.

4. Kontrollorgan (Zertifizierungskommission)

Das BWE-Kontrollorgan setzt sich zusammen aus:

- Netzkoordinatoren/-innen der Mediathek Wallis
- Mitgliedern der Zertifizierungskommission
- BWE-Sekretärin

Es überprüft jährlich einmal anhand der Score Card der Mitglieder die erzielten Werte und erstellt zuhänden des BVW-Vorstands einen entsprechenden Bericht.

Das BWE-Kontrollorgan ermahnt die Fehlbaren und trifft zusammen mit der Netzkoordinatorin - nach Rücksprache mit den entsprechenden Bibliotheken - Massnahmen zur Erreichung der Ziele innerhalb festgesetzter Frist.

II Besondere Regelungen

5.a Rücktritt

Eine Bibliothek verliert ihre BWE-Zertifizierung, wenn die betreffende Bibliothek - unter Einhaltung aller Bedingungen - fristgemäss den Rücktritt meldet.

Die zurücktretende Bibliothek verliert

- das Recht auf die jährliche Subventionierung der Betriebskosten der Bibliothek
- die Berechtigung, an der von Kanton subventionierten Statistik des Bundesamtes für Statistik teilzunehmen
- alle Benutzerrechte auf die gemeinsame Informatik-Infrastruktur (Intranet) - ausser die Bibliothek bleibt Mitglied von BiblioValais Wallis, so behält sie die minimalen Zutrittsrechte, die für alle Mitglieder gelten
- alle anderen Vorteile, die sich aus der BWE-Zertifizierung ergeben (Mitgliedschaft Valais Excellence,...)

Im Falle eines Rücktritts der betreffenden Bibliothek in den ersten 5 Jahren nach Erlangung des Labels BiblioWallis Excellence, kann das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur – vertreten durch die Mediathek Wallis – eine Rückzahlung, pro rata temporis, der in diesem Rahmen erhaltenen Subvention (Zertifizierungs- und Schulungskosten oder andere Projekte) fordern.

5.b Ausschluss/Verlust der Zertifizierung

Die BWE-Zertifizierung kann in folgenden Fällen durch Beschluss der Zertifizierungskommission entzogen werden:

- bei wiederholtem, offensichtlichem Nichterreichen derselben oder wechselnder vorgegebener BWE-Jahresziele während 3 Jahren in Folge
- wenn innerhalb festgesetzter Frist (3 Jahren) und derselben Bedingungen keine ersichtliche Verbesserung (im Massnahmenkatalog festgehalten) erzielt wird
- bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der aktuellen Weisungen für Schul- und Gemeindebibliotheken
- bei Nichteinführen des Bibliopass Wallis als Kundenkarte 2 Jahre nach Erhalt des Labels BiblioWallis Excellence

In den erwähnten Fällen hat das betroffene Mitglied das Rekursrecht vor der Generalversammlung. Tritt keine Einigung ein, kann sich das Mitglied als letzte Instanz an die Rekurskommission wenden.

Mit dem Verlust der BWE-Zertifizierung entfallen auch alle unter 5.a aufgeführten Rechte und Vergünstigungen für Bibliothek sowie Leitung / Mitarbeitende.

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur – vertreten durch die Mediathek Wallis – kann zudem eine Rückzahlung, pro rata temporis, der in diesem Rahmen erhaltenen Subvention (Zertifizierungs- und Schulungskosten oder andere Projekte) fordern, falls der Ausschluss in den ersten 5 Jahren nach Erlangung des Labels BiblioWallis Excellence erfolgt.

6. Rekurskommission

Alle Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation oder der Ausführung des BWE-Reglements ergeben, sind der Rekurskommission vorzulegen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Personen aus BWE-Mitgliedbibliotheken, von diesen ernannt (jeweils 1 dt./1 fr.);
- zwei Personen aus der Mediathek Wallis, von dieser ernannt;
- eine von den ersten vier Personen ernannte fünfte Person als Vorsitzende der Schiedskommission.

Tritt keine Einigung ein, so wird der/die Vorsitzende der Rekurskommission vom Präsidenten des Kantonsgerichtes bezeichnet.

Die Rekurskommission trifft sich nur im Falle von Streitigkeiten und konstituiert sich zum gegebenen Zeitpunkt gemäss Aufforderung des BVW-Präsidenten.

Eingesehen und genehmigt durch die Mediathek Wallis und den Vorstand BiblioWallis, Sitten am 08.06.2018

Damian Elsig
Der Kantonsbibliothekar



Stéphanie Bonvin-Jilg
Die Präsidentin BiblioValais Wallis

